

Stand: 23.01.2026 11:33:55

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/3431

"Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024 - Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union COM(2024) 800 final BR-Drs.: 405/24"

Vorgangsverlauf:

1. Europaangelegenheit (Drucksache) 19/3431 vom 24.09.2024
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/4108 des VF vom 26.11.2024
3. Beschluss des Plenums 19/4132 vom 28.11.2024
4. Plenarprotokoll Nr. 34 vom 28.11.2024



Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Nichtlegislatives Vorhaben der Europäischen Union

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024 - Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union

COM(2024) 800 final

BR-Drs.: 405/24

Verfahren gemäß § 83c BayLTGeschO

1. Der Ausschuss hat in seiner 14. Sitzung am 24. September 2024 im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Stellungnahme des Landtags zur Mitteilung der Kommission erforderlich ist.
2. Der Ausschuss hat beschlossen, den Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration zu überweisen (§ 83c Abs. 1 BayLTGeschO).

Begründung:

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die [Mitteilung](#) landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt.

Ziel des Berichts ist es, die wichtigsten positiven und negativen Entwicklungen der Rechtsstaatlichkeit innerhalb der EU sowie in den einzelnen Mitgliedstaaten zu beleuchten. Dabei stehen Justizsystem, Korruptionsbekämpfung, Medienpluralismus, sowie „Checks and Balances“ im Fokus.

Die Kommission will mit dem Bericht frühzeitig Probleme in Bezug auf Rechtsstaatlichkeit feststellen können und Vergleichbarkeit zwischen den Mitgliedstaaten herstellen. In Bezug auf Deutschland werden in dem Bericht zahlreiche Fortschritte festgestellt, aber auch verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung empfohlen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

Europaangelegenheit des Ausschusses für Bundes- und

Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Drs. 19/3431

Nichtlegislatives Vorhaben der Europäischen Union;

**Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:
Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024 - Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union**

COM(2024) 800 final

BR-Drs.: 405/24

I. Beschlussempfehlung:

Das Vorhaben wird zur Kenntnis genommen und um Berücksichtigung der Bedenken im weiteren Verfahren gebeten.

Der Bayerische Landtag gibt folgende Stellungnahme ab:

„Der Bayerische Landtag nimmt den „Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024 – Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union“ der EU-Kommission zur Kenntnis.

Der Bayerische Landtag betont die Notwendigkeit der Rechtsstaatlichkeit als Grundpfeiler der Europäischen Union und als wesentlicher Baustein der europäischen Demokratien. Der jährliche Bericht gibt einen Überblick über die Lage der Rechtsstaatlichkeit in den einzelnen Mitgliedsstaaten und in der Europäischen Union insgesamt und ist als solches ein grundsätzlich wichtiges Instrument zur frühzeitigen Identifikation neuer Herausforderungen und von Handlungsbedarf in den Mitgliedstaaten.

Im Einzelnen ist zu folgenden im Bericht aufgeführten Gesichtspunkten noch auszuführen:

1. Legislativer Fußabdruck

Die EU-Kommission empfiehlt eine weitere Stärkung des legislativen Fußabdrucks durch Offenlegung der Beiträge aller Interessenvertreter zur Gesetzgebung und durch Ausweitung seines Anwendungsbereichs auf die parlamentarische Phase des Gesetzgebungsverfahrens.

Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien mit Beschluss vom 15. Mai 2024 dahingehend geändert worden ist, dass im Rahmen der Begründung von Gesetzesvorlagen durch die Bundesregierung mitaufzunehmen ist, inwieweit Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Gesetzentwurfs beigetragen haben (sog. „Exekutiver Fußabdruck“). Darüber hinaus haben nach dem Lobbyregistergesetz Interessensvertreter grundlegende Stellungnahmen und Gutachten zu angestrengten Rege-

lungsvorhaben im Lobbyregister zur Information bereitzustellen, soweit sie innerhalb formalisierter Beteiligungsverfahren nicht veröffentlicht werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 des Lobbyregistergesetzes).

Das Bayerische Lobbyregistergesetz sieht in Art. 4 BayLobbyRG die Veröffentlichung von Stellungnahmen, die im Rahmen der Verbändeanhörung oder sonst von nach diesem Gesetz registrierten Interessenvertretern zu Gesetzesvorhaben eingegangen sind, vor (exekutiver und legislativer Fußabdruck).

Ferner empfiehlt die EU-Kommission eine Stärkung des Drehtüreffekts durch Verlängerung der Karenzzeiten für Bundesminister und Staatssekretäre. Insoweit ist im Bundesministergesetz für Mitglieder bzw. ehemalige Mitglieder der Bundesregierung, die beabsichtigen, innerhalb der ersten 18 Monate nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes aufzunehmen, eine schriftliche Anzeigepflicht bei der Bundesregierung vorgesehen. Die Bundesregierung kann die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung für die Zeit der ersten 18 Monate nach dem Ausscheiden aus dem Amt ganz oder teilweise untersagen, soweit zu besorgen ist, dass durch die Beschäftigung öffentliche Interessen beeinträchtigt werden (§§ 6a, 6b des Bundesministergesetzes). Auch in Bayern gibt es in Art. 9a und 9b des Bayerischen Ministergesetzes vergleichbare Vorschriften mit einer Karenzzeit von 24 Monaten.

2. Besoldung der Richter und Staatsanwälte

Die Empfehlung der EU-Kommission, Maßnahmen zu treffen, um eine angemessene Besoldung der Richter und Staatsanwälte zu gewährleisten, wird grundsätzlich begrüßt. Bayern achtet seit jeher auf eine entsprechende attraktive und angemessene Besoldung der Richter und Staatsanwälte. Die Einführung europäischer Standards für die Besoldung in der Justiz ist hingegen kritisch zu sehen, da insbesondere der Justizaufbau und die Lebenshaltungskosten in den Mitgliedsstaaten stark divergieren.

3. Hinweisgeberschutz

Die EU-Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern wurde auf Bundesebene mit Gesetz vom 02.06.2023 (Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden – HinSchG) umgesetzt.“

Berichterstatter:

Dr. Alexander Dietrich

Mitberichterstatterin:

Gülseren Demirel

II. Bericht:

1. Das nichtlegislative Vorhaben der Europäischen Union (§ 83c BayLTGeschO) wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das EU-Vorhaben endberaten.
2. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat das EU-Vorhaben in seiner 13. Sitzung am 10. Oktober 2024 beraten und einstimmig beschlossen, die Federführung zu übernehmen (§ 83c Abs. 2 BayLTGeschO).
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat das EU-Vorhaben in seiner 16. Sitzung am 14. November 2024 federführend beraten und einstimmig zu der in I. enthaltenen Beschlussempfehlung Zustimmung empfohlen.
4. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das EU-Vorhaben in seiner 18. Sitzung am 26. November 2024 endberaten und einstimmig empfohlen, der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zuzustimmen mit der Maßgabe, dass folgender

Satz angefügt wird: „Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.“.

Petra Guttenberger
Vorsitzende



Beschluss des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Nichtlegislatives Vorhaben der Europäischen Union

**Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:
Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024 – Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union
COM(2024) 800 final
BR-Drs. 405/24**

Drs. 19/3431, 19/4108

Das Vorhaben wird zur Kenntnis genommen und um Berücksichtigung der Bedenken im weiteren Verfahren gebeten.

Der Bayerische Landtag gibt folgende Stellungnahme ab:

Der Bayerische Landtag nimmt den „Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024 – Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union“ der EU-Kommission zur Kenntnis.

Der Bayerische Landtag betont die Notwendigkeit der Rechtsstaatlichkeit als Grundpfeiler der Europäischen Union und als wesentlicher Baustein der europäischen Demokratien. Der jährliche Bericht gibt einen Überblick über die Lage der Rechtsstaatlichkeit in den einzelnen Mitgliedstaaten und in der Europäischen Union insgesamt und ist als solches ein grundsätzlich wichtiges Instrument zur frühzeitigen Identifikation neuer Herausforderungen und von Handlungsbedarf in den Mitgliedstaaten.

Im Einzelnen ist zu folgenden im Bericht aufgeführten Gesichtspunkten noch auszuführen:

1. Legislativer Fußabdruck

Die EU-Kommission empfiehlt eine weitere Stärkung des legislativen Fußabdrucks durch Offenlegung der Beiträge aller Interessenvertreter zur Gesetzgebung und durch Ausweitung seines Anwendungsbereichs auf die parlamentarische Phase des Gesetzgebungsverfahrens.

Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien mit Beschluss vom 15. Mai 2024 dahingehend geändert worden ist, dass im Rahmen der Begründung von Gesetzesvorlagen durch die Bundesregierung mitaufzunehmen ist, inwieweit Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Gesetzentwurfs beigetragen haben (sog. „Exekutiver Fußabdruck“). Darüber hinaus haben nach dem Lobbyregistergesetz Interessensvertreter grundlegende Stellungnahmen und Gutachten zu angestrengten Regelungsvorhaben im Lobbyregister zur Information bereitzustellen, soweit sie innerhalb formalisierter Beteiligungsverfahren nicht veröffentlicht werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 des Lobbyregistergesetzes).

Das Bayerische Lobbyregistergesetz sieht in Art. 4 BayLobbyRG die Veröffentlichung von Stellungnahmen, die im Rahmen der Verbändeanhörung oder sonst von nach diesem Gesetz registrierten Interessenvertretern zu Gesetzesvorhaben eingegangen sind, vor (exekutiver und legislativer Fußabdruck).

Ferner empfiehlt die EU-Kommission eine Stärkung des Drehtüreffekts durch Verlängerung der Karenzzeiten für Bundesminister und Staatssekretäre. Insoweit ist im Bundesministergesetz für Mitglieder bzw. ehemalige Mitglieder der Bundesregierung, die beabsichtigen, innerhalb der ersten 18 Monate nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes aufzunehmen, eine schriftliche Anzeigepflicht bei der Bundesregierung vorgesehen. Die Bundesregierung kann die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung für die Zeit der ersten 18 Monate nach dem Ausscheiden aus dem Amt ganz oder teilweise untersagen, soweit zu besorgen ist, dass durch die Beschäftigung öffentliche Interessen beeinträchtigt werden (§§ 6a, 6b des Bundesministergesetzes). Auch in Bayern gibt es in Art. 9a und 9b des Bayerischen Ministergesetzes vergleichbare Vorschriften mit einer Karenzzeit von 24 Monaten.

2. Besoldung der Richter und Staatsanwälte

Die Empfehlung der EU-Kommission, Maßnahmen zu treffen, um eine angemessene Besoldung der Richter und Staatsanwälte zu gewährleisten, wird grundsätzlich begrüßt. Bayern achtet seit jeher auf eine entsprechende attraktive und angemessene Besoldung der Richter und Staatsanwälte. Die Einführung europäischer Standards für die Besoldung in der Justiz ist hingegen kritisch zu sehen, da insbesondere der Justizaufbau und die Lebenshaltungskosten in den Mitgliedstaaten stark divergieren.

3. Hinweisgeberschutz

Die EU-Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern wurde auf Bundesebene mit Gesetz vom 02.06.2023 (Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden – HinSchG) umgesetzt.

Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.

Die Präsidentin

Ilse Aigner

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Tobias Reiß

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 3** auf:

Abstimmung

über eine Verfassungsstreitigkeit und Europaangelegenheiten, die gem. § 59

Abs. 7 der Geschäftsordnung nicht einzeln beraten werden (s. Anlage)

Hinsichtlich der jeweiligen Abstimmungsgrundlagen mit den einzelnen Voten der Fraktionen verweise ich auf die endgültige Abstimmliste.

(Siehe Anlage)

Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens bzw. des jeweiligen Abstimmungsverhaltens seiner Fraktion entsprechend der endgültigen Abstimmliste einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind alle Fraktionen. Gegenstimmen? – Keine. Stimmenthaltungen? – Ebenfalls keine. Damit übernimmt der Landtag diese Voten.

Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, die der Abstimmung über die nicht einzeln zu beratenden Verfassungsstreitigkeit und Europaangelegenheiten zugrunde gelegt wurden (Tagesordnungspunkt 3)

Es bedeuten:

- (E) einstimmige Zustimmungsempfehlung des Ausschusses
(G) Zustimmungsempfehlung des Ausschusses mit Gegenstimmen
(ENTH) Zustimmungsempfehlung des Ausschusses mit Enthaltungen oder
Enthaltung einer Fraktion im Ausschuss
(A) Ablehnungsempfehlung des Ausschusses oder
Ablehnung einer Fraktion im Ausschuss
(Z) Zustimmung einer Fraktion im Ausschuss

Verfassungsstreitigkeit

1. Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 8. Oktober 2024 (Vf. 8-VII-24) betreffend Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit
 1. der Art. 3 Abs. 1 Sätze 1 und 3 bis 5, Abs. 2, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, Art. 8 des Gesundheitsschutzgesetzes (GSG) vom 23. Juli 2010 (GVBI. S. 314, BayRS 2126-3-G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBI. S. 254) geändert worden ist,
 2. des Art. 30 Abs. 1 Sätze 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBI. S. 247) und durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBI. S. 254) geändert worden ist,
 3. des § 2 Abs. 2 Nr. 12 der Verordnung über die staatliche Parkanlage Englischer Garten, Hofgarten und Finanzgarten in München vom 28. Mai 2018 (FMBI. S. 50), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 6. Mai 2024 (BayMBI Nr. 216) geändert worden ist

Votum des federführenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

- I. Der Landtag beteiligt sich an dem Verfahren.
- II. Der Antrag ist zulässig, aber unbegründet.
- III. Zum Vertreter des Landtags wird der Abgeordnete Dr. Alexander Dietrich bestellt.

CSU

FREIE
WÄHLER

AfD

GRÜ

SPD



Europaangelegenheiten

2. Nichtlegislatives Vorhaben der Europäischen Union

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:
EU-Justizbarometer 2024
COM(2024) 950 final
BR-Drs. 287/24
Drs. 19/2843, 19/4107

Votum des endberatenden Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Der Landtag gibt im nichtlegislatischen Verfahren die auf Drs. 19/4107 veröffentlichte Stellungnahme ab.

Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.

CSU

FREIE
WÄHLER

AfD

GRÜ

SPD



3. Nichtlegislatives Vorhaben der Europäischen Union

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024 – Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union
COM(2024) 800 final
BR-Drs.: 405/24
Drs. 19/3431, 19/4108

Votum des endberatenden Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Der Landtag gibt im nichtlegislatischen Verfahren die auf Drs. 19/4108 veröffentlichte Stellungnahme ab.

Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.

CSU

FREIE
WÄHLER

AfD

GRÜ

SPD



4. Konsultationsverfahren der Europäischen Union

Inneres

Fonds für Innere Sicherheit (ISF) – Polizei (2014-2020) –

Ex-post-Bewertung

29.08.2024 - 21.11.2024

Drs. 19/3432, 19/3941 (G) [X]

Votum des endberatenden Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Der Landtag gibt im Konsultationsverfahren die auf Drs. 19/3941 veröffentlichte Stellungnahme ab.

Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.

CSU

**FREIE
WÄHLER**

AfD

GRÜ

SPD

5. Konsultationsverfahren der Europäischen Union

Inneres

Fonds für die Innere Sicherheit – Grenzen und Visa (ISF-BV)

2014-2020 – Ex-post-Bewertung

29.08.2024 - 21.11.2024

Drs. 19/3433, 19/3942 (G) [X]

Votum des endberatenden Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Der Landtag gibt im Konsultationsverfahren die auf Drs. 19/3942 veröffentlichte Stellungnahme ab.

Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.

CSU

**FREIE
WÄHLER**

AfD

GRÜ

SPD

6. Konsultationsverfahren der Europäischen Union

Inneres

Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) für den Zeitraum

2014-2020 – Ex-post-Bewertung

30.08.2024 - 22.09.2024

Drs. 19/3434, 19/4106

Votum des endberatenden Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Der Landtag gibt im Konsultationsverfahren die auf Drs. 19/4106 veröffentlichte Stellungnahme ab.

Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.

CSU

**FREIE
WÄHLER**

AfD

GRÜ

SPD



7. Konsultationsverfahren der Europäischen Union

Umwelt

Richtlinie über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe – Bewertung

03.09.2024 - 26.22.2024

Drs. 19/3435, Drs. 19/4109

Votum des endberatenden Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Der Landtag gibt im Konsultationsverfahren die auf Drs. 19/4109 veröffentlichte Stellungnahme ab.

Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.

CSU

**FREIE
WÄHLER**

AfD

GRÜ

SPD

